

Stadtlohn, 15.11.2016 - Unser Zeichen: 3000/CKu/pa/if
Sachbearbeiter/in: Dipl.-Kfm. (FH) Carsten Kuglarz, Steuerberater
Telefon: 0 25 63 / 922-0

Einigung der großen Koalition auf eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer ab dem 01.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

fast 2 Jahre hat es gedauert, bis die politisch Handelnden in Deutschland auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit einzelner Regelungen des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes eine Reform der beanstandeten gesetzlichen Regelungen auf den Weg gebracht haben.

Die seinerzeit vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist zur Neuregelung lief am 30.06.2016 aus.

Mit Beschluss des Bundestages vom 30.09.2016 sowie des Bundesrates vom 14.10.2016 tritt nunmehr das von der großen Koalition im Rahmen des Vermittlungsausschusses final verabschiedete Gesetzespaket mit Rückwirkung auf den 01.07.2016 voll umfänglich in Kraft.

Wir wollen Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen geben:

Was wurde durch das Bundesverfassungsgericht beanstandet?

Die mögliche vollständige Verschonung der Übertragung sehr großer Unternehmen wurde durch die obersten Richter als verfassungswidrig eingestuft. Die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen seien in ihrem bisherigen Umfang zu großzügig und würden Firmenübernehmer über unverhältnismäßig bevorzugen. Es wurde somit beanstandet, dass betriebliches und nichtbetriebliches Vermögen ungleich behandelt wird.

Darüber hinaus wurde die Abgrenzung von sogenanntem produktiven Betriebsvermögen gegenüber „unproduktivem“ Verwaltungsvermögen beanstandet. Das Prinzip „alles-oder-nichts“, wonach ein Betrieb, der weniger als 50% Verwaltungsvermögen hat, vollständig zu 100% als begünstigt angesehen wurde, entsprach den Richtern folgend nicht dem Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung.

Zudem wurde die Lohnsummenregelung für nicht verfassungsmäßig gehalten. Die „20-Beschäftigten-Grenze“, ab der die Verpflichtung zur Beibehaltung der Arbeitsplätze gilt, sei zu hoch angesetzt.

Wer ist also von den Neuregelungen betroffen?

Insbesondere Unternehmen mit einem hohen Anteil an Verwaltungsvermögen werden sehr genau auf die neuen Regelungen schauen müssen. Dies betrifft vor allem Holdingstrukturen, bei denen Gesellschafterfinanzierungen und Verrechnungskonten wesentliche Rollen spielen.

Darüber hinaus sind vor allem große Unternehmen mit einem Erwerbswert > 26 Mio. € bzw. bei Familienunternehmen > 52 Mio. € zukünftig von besonderen Verschärfungen in Bezug auf mögliche Freistellungen von Übertragungen betroffen.

Aber selbst kleine Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten werden sich aufgrund der Neuregelungen der Lohnsummenverpflichtung bei Übertragungen mit erschwerten Bedingungen auseinander zu setzen haben.

Die Neuregelungen im Einzelnen:

Das Verschonungskonzept für Betriebsvermögen

Die gute Nachricht ist, dass die bisherigen Verschonungsregelungen der §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuergesetzes im Wesentlichen erhalten bleiben. Nach wie vor ist es möglich, optional 85% bzw. 100% des produktiven Betriebsvermögens bei Übertragungen von der Erbschaftsteuer freizustellen. Dennoch besteht hier ein wesentlicher Unterschied; während im alten Recht noch der Unternehmenswert in Gänze begünstigt wurde (bei Verwaltungsvermögen unter 50%), beschränkt sich die Verschonung zukünftig nur noch auf das begünstigte Betriebsvermögen.

Für besonders große Unternehmen – hier wird grds. eine Freigrenze eines Unternehmenswertes von 26 Mio. € zukünftig angenommen – wird es zukünftig ein Wahlrecht geben. Der Erwerber hat hier die Möglichkeit, eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung oder alternativ ein Verschonungsabschlagsmodell zu beantragen.

Bei der Bedürfnisprüfung muss ein Firmenerbe oder Firmenübernehmer nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld sofort aus anderen, nicht betriebsnotwendigen und vorhandenem Vermögen oder dem mit übertragenen Privatvermögen zu begleichen. Unter bestimmten Bedingungen erhöht sich diese Prüfschwelle auf 52 Mio. €, wenn der betroffene Gesellschafter nachweist, dass er nicht ohne Weiteres an das Geld kommen kann – das Geld somit im Betrieb notwendig verhaftet ist.

Diese Bedürfnisprüfung erlaubt dem Finanzamt einen Blick in das private Vermögen des Unternehmens, der anhand seiner Vermögenssubstanz diese „Bedürftigkeit“ nachweisen muss.

Das Verschonungsabschlagsmodell beginnt ab einem begünstigten Vermögen von 26 Mio. €. Dabei verringert sich der sogenannte Verschonungsabschlag um jeweils einen Prozentpunkt für jede 750.000 €, die der Erwerb oberhalb der Prüfschwelle von 26 Mio. € liegt. Damit wird ab einem Erwerb von 90 Mio. € (bei einer Optionsverschonung mit 7 Jahren Haltefrist und einer Lohnsumme von mind. 700%) keine Verschonung mehr gewährt. Bei einer Regelverschonung mit 5 Jahren Haltefrist und einer Lohnsumme von mind. 400% liegt die Verschonungsgrenze rechnerisch bei 89,75 Mio. €.

Die genauen Regelungen dieser Berechnungsmethoden werden nach und nach in konkrete Verwaltungsanweisungen gegossen und müssen dann individuell auf den Einzelfall gerechnet und abgestimmt werden.

Erweiterte Stundungsregelung

Des Weiteren wurde im Vermittlungsausschuss nunmehr zusätzlich aufgenommen, dass die Zahlung der Erbschaftsteuer die Existenz des Unternehmens nicht gefährden darf. Dies soll nun auch gelten, wenn dem Steuerpflichtigen bei der Bedarfsprüfung kein Steuererlass gewährt werden darf. Dadurch wird aber nun ein Rechtsanspruch auf eine voraussetzungslose Stundung von bis zu 10 Jahren bei Erwerben von Todes wegen in den Gesetzestext eingeführt. Eine solche Stundung erfolgt zinslos und erstreckt sich auf die Steuer, die auf das begünstigte Vermögen unabhängig von dessen Wert entfällt. Weiter bleibt es aber bei der Voraussetzung, dass die Einhaltung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist gegeben sein müssen.

Kleinbetriebe/Lohnsummenregelung

Bisher waren Betriebe, die weniger als 20 Beschäftigte hatten, von der Verpflichtung ausgenommen, im Fall einer von der Erbschaft- und Schenkungsteuer weitgehend ausgenommenen Übertragung den Erhalt der Arbeitsplätze sicherzustellen.

Diese Regelung gilt fortan nur noch für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern. Der ursprüngliche Bundestagsbeschluss vom Juli diesen Jahres sah noch eine Regelung von bis zu 3 Mitarbeitern vor.

Für Betriebe von 6–10 Mitarbeitern sowie für diejenigen mit 11-15 Mitarbeitern gibt es ansteigende Anforderungen. Die bisherigen Regelungen zum Beibehalt gelten nunmehr fortan bereits ab einer Größe von 16 Mitarbeitern.

Abgrenzung von Betriebs- und Verwaltungsvermögen

Bisher war es nach dem „alles-oder-nichts-Prinzip“ möglich, dass, wenn ein Betrieb weniger als 50% unproduktives Verwaltungsvermögen hatte, trotzdem eine 100%ige Verschonung möglich war.

Diese Regelung entfällt nun, so dass zukünftig bei jedem einzelnen Wirtschaftsgut/Vermögensgegenstand eine sogenannte Prüfung auf „Produktivität“ stattfindet. Unter anderem wurde der sogenannte „Finanzmitteltest“ verschärft, wobei insbesondere Cash-Bestände und Forderungen, aber auch Verrechnungskonten einer genauen Prüfung unterzogen werden, ob sie „Betriebsnotwendig“ sind.

Unterhalb einer Grenze von 10% Verwaltungsvermögen wird es bei einer Unschädlichkeit für das Gesamtvermögen des Betriebes bleiben.

Im Einzelnen betrifft dies aber vor allem Unternehmen mit hohem Vorfinanzierungsbedarf im Bereich des Umlaufvermögens, wo im Einzelfall sehr genau geschaut werden muss, was betriebsnotwendig anerkannt wird.

Im umgekehrten Fall, dass das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen 90% und mehr des gesamten Betriebsvermögens einnimmt, wird es keine Verschonung von der Erbschaft – und Schenkungsteuer mehr geben. Hiermit sollen missbräuchliche Steuergestaltungen (ehemalige sogenannte „Cash-Gesellschaften“) von der Begünstigung ausgeschlossen werden. Diese waren eine der Gestaltungen, die vom Bundesverfassungsgericht in den Fokus der Betrachtungen gerückt worden waren.

Einführung einer Investitionsklausel

Da liquide Mittel eigentlich innerhalb eines Betriebes zukünftig tendenziell eher als „Verwaltungsvermögen“ und damit als unproduktiv gelten und anders herum

Betriebsgrundstücke und Maschinen verschont und nicht besteuert werden, wird es eine Regelung geben, nach der in einer Übergangszeit Neuinvestitionen in produktives Vermögen dazu führen, dass auch liquide Mittel, die im Übergangszeitpunkt im Betriebsvermögen vorhanden gewesen sind, als „verschonbar“ eingestuft werden. Diese Regelung findet allerdings nur bei Erbfällen Anwendung, sofern der Erblasser hierzu einen vorgefassten Willen abgegeben hat.

Die exakten Modalitäten werden neben dem Gesetzgebungsverfahren wahrscheinlich erst in dazu ergänzenden Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen endgültig auszulegen sein.

Neue Grundlagen für die Ermittlung des Unternehmenswertes

Bisher wurde im Rahmen des sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahrens der Unternehmenswert auf Basis des 18-fachen des durchschnittlichen Ertrages der letzten 3 Jahre eines Unternehmens ermittelt.

Dieser Faktor von derzeit 17,86 % wird sich nun deutlich verringern, in den Gesetzestext ist ein Kapitalisierungsfaktor bereits zum 01.01.2016 von 13,75 aufgenommen worden.

Hintergrund ist, dass das bisherige Verfahren aufgrund der bestehenden Niedrigzinsphase zu unrealistisch hohen Unternehmenswerten geführt hat.

Darüber hinaus wird es eine Regelung für Anteile an Familienunternehmen geben, bei denen eine Verfügungsbeschränkung über die Anteile besteht. Hier wird ein gesonderter Abschlag vom Verkehrswert in den Gesetzestext mit aufgenommen.

Was ist also konkret zu tun?

Weiterhin ist es notwendig, geplante Übertragungen sehr eng mit dem Steuerberater und orientiert an der aktuellen Familien- und Unternehmenssituation zu planen.

In Bezug auf bestehende Familienvermögen müssen Verteilungen innerhalb der Familie rechtzeitig und frühzeitig überdacht werden. Die Ballung von Vermögen

bei einzelnen Personen in der Familie wird zukünftig mehr und mehr (Stichwort: Bedürftigkeitsprüfung) zu Problemen führen, so dass auch hier rechtzeitig und im Vorfeld Lösungen gefunden werden sollten.

In Bezug auf die Betriebssubstanz wird die Herausforderung darin bestehen, dass notwendige Liquiditäts-/Cash-Bestände und deren Verwendung als „betriebsnotwendig“ einzustufen sind gegenüber der Finanzverwaltung. Auch hier gilt es, einen laufenden Blick auf die Unternehmenssituation und die Ertrags- und Liquiditätslage zu halten.

Für Holding-Strukturen gilt es, generell die Kapitalverwendung untereinander sowie den Ansatz bei Verrechnungskonten und Darlehensgewährungen sowie deren Verteilung noch einmal genau zu überprüfen. Die im deutschen Mittelstand bei Familienunternehmen bestehende Gesellschafterfinanzierungen gilt es hier, auch als solche betriebsnotwendig und „verschonungswürdig“ zu gestalten.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die neuen Regelungen wieder einmal der Versuch der Politik ist, alles in Deutschland für alle Seiten gerecht zu regeln.

Hierbei zeigt sich aber, dass im Einzelfall die Kompliziertheit der Regelungen deutlich zugenommen hat.

Die große Koalition ist somit ein Ausdruck des „kleinsten gemeinsamen Nenners“ für den politischen Willen der Parteien.

Es ist nicht auszuschließen, dass auch diese Regelungen erneut auf den Prüfstand des Bundesverfassungsgerichtes kommen.

Zunächst aber sollten wir alle gemeinsam mit diesen neuen Regelungen leben und arbeiten. Die notwendigen und sinnvollen Übertragungen sollten sachgerecht und frühzeitig diskutiert und vorbereitet werden. Es gilt mehr denn je, permanent einen Blick auf die Lage des Unternehmens zu werfen, um dieses auch in Bezug auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer zukunftsfähig zu halten.

Stadtlohn, 15.11.2016
Blatt - 8 -

Heisterborg & Partner wird dabei weiterhin Ihr verlässlicher Partner an Ihrer Seite sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. (FH) Carsten Kuglarz
Steuerberater

Reinhard Lohmann
Steuerberater